

# HUNDECLUB ANUBIS

## STATUTEN

### I NAME, SITZ UND ZWECK

**Art. 1**  
Name, Sitz

Unter dem Namen

**Hundeclub Anubis**

besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

**Art. 2**  
Zweck

Der Hundeclub Anubis ist eine freie Kynologische Gemeinschaft von Hundefreunden zur sportlichen und spielerischen Ausbildung von Hunden aller Rassen, Abstammungen und Grössen.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a) Förderung der zweckmässigen Haltung und Erziehung von Hunden, unabhängig von Rasse, Abstammung, Herkunft oder Grösse
- b) Vermittlung und Beratung bei Kauf, Aufzucht und Erziehung von Hunden
- c) Durchführung von Übungen für die Ausbildung von Familien- und Begleithunden sowie prüfungsmässiges Training für Leistungs- und Agilitysport
- d) Durchführen von Prüfungsanlässen gemäss Reglement des SKV
- e) Ausbildung von Übungsleitern und Prüfungsexperten
- f) Abhalten von geselligen Anlässen

### II MITGLIEDSCHAFT

**Art. 3**  
Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

**Art. 4**  
Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich mit dem vereinseigenen Aufnahmeformular bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

**Art.5**  
Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Hundeclub Anubis besonders verdient gemacht haben, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu leisten, geniessen aber alle Rechte.

**Art. 6**  
Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung.

Der Austritt ist schriftlich an den Präsidenten zu erklären und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung von bereits bezahlten Mitgliederbeiträgen oder auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

**Art.7**  
Streichung

Ein Mitglied kann durch den Vorstand gestrichen werden wegen:

- a) Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein
- b) Störung des guten Einvernehmens im Verein
- c) Übertretung der Statuten oder Reglemente des Vereins und des Dachverbandes SKV
- d) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten

Der Entscheid über eine Streichung der Mitgliedschaft muss dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert dreissig Tagen seit der Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

**Art. 8**  
Rechte

An den Versammlungen sind alle Mitglieder und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.

Gäste können an den Versammlungen teilnehmen; besitzen jedoch kein Stimmrecht.

**Art. 9**  
Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten des Vereins anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

### **III MITTEL**

**Art.10**  
Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Erlös aus Veranstaltungen, die der Verein durchführt
- c) freiwillige Zuwendungen
- d) Sponsoring
- e) Vereinsvermögen

**Art.11**  
Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis Ende Dezember für das folgende Jahr im Voraus zu entrichten. Mitglieder, welche bis zur GV den Beitrag noch nicht bezahlt haben, sind an der Generalversammlung nicht stimmberechtigt.

Der Mitgliederbeitrag wird für jedes Jahr an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt.

## IV HAFTBARKEIT

**Art.12**  
Haftung Für Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden des Vereins ist ausgeschlossen.

## V ORGANISATION

**Art. 13**  
Organisation Die Organe des Vereins sind:

- a) Die ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Mitgliederversammlung (MV)

Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

**Art.14**  
Die GV Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet jedes Jahr jeweils im ersten Quartal statt.

Die Einladung zur GV mit der Traktandenliste hat drei Wochen vorher zu erfolgen.

Über Geschäfte und/oder Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

**Art.15**  
Geschäfte der GV Die Aufgaben und Kompetenzen sind folgende:

- a) Appell, Kontrolle der Stimmberechtigten, Genehmigung der Traktandenliste und Wahl der Stimmzähler
- b) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- c) Jahresberichte des Präsidenten und der technischen Leitung
- d) Rechnungsbericht
- e) Verlesung des Revisorenberichtes
- f) Dechargeerteilung an Vorstand und Geschäftsprüfungsstelle
- g) Mutationen
- h) Budget und Festsetzung des Jahresbeitrages
- i) Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- j) Behandlung und Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge
- k) Verschiedenes

**Art.16**  
Beschlussfähigkeit Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

**Art.17**  
Anträge Anträge aus den Mitgliederkreisen, die an der GV zur Abstimmung gelangen sollen, sind bis zum 1. Dezember schriftlich mit Begründung dem Präsidenten einzureichen. Alle zur Beschlussfassung vorgesehenen Anträge sind auf der Traktandenliste aufzuführen.

- Art.18**  
Ausser-  
ordentliche GV
- Eine ausserordentliche GV kann jederzeit einberufen werden, wenn dies vom Vorstand als notwendig erachtet oder von 1/5 aller Mitglieder verlangt wird.
- Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
- Art.19**  
Vorstand
- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei der/die Präsident/in und der/die Kassier/in nicht verwandt sein dürfen und mindestens 3 aktive Hundesportler sind. Er setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident / in
  - b) Aktuar / in
  - c) Kassier / in
  - d) technischer Leiter / in (Obmann)
  - e) ein bis zwei Beisitzer
- Ausnahme: Solange der Verein über keine clubeigene Infrastruktur verfügt, besteht der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Kassier und ein weiteres Mitglied) wobei der/die Präsident/in und der/die Kassier/in nicht verwandt sein dürfen.
- Art.20**  
Amts-dauer
- Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Der Präsident und der Kassier werden ins Amt gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Vorstandsmitglieder, die auf eine Wiederwahl im folgenden Jahr verzichten, müssen dies dem Präsidenten bis zum 31. Dezember schriftlich bestätigen, unter mündlicher Vorankündigung bis zum 30. November. Sie bleiben jedoch bis zur GV im Amt.
- Art. 21**  
Beschlüsse
- Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Ist der Vorstand aufgrund der Ausnahmeregel nach Art. 19 reduziert, ist er beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind.
- Art.22**  
Funktionen
- Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen worden sind.
- Dem Vorstand obliegt insbesondere:
- die Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen sowie gegenüber den Vereinsmitgliedern
  - die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber dem Dachverband SKV sowie dessen Mitgliedervereinen
  - die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung des SKV und die Beachtung dessen Richtlinien sowie die Organisation von Prüfungen oder von anderen geselligen Anlässen
- Den Vorstandsmitgliedern sind insbesondere folgende Obliegenheiten übertragen:
- der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet dieselben, wie auch die GV und MV
  - er bereitet die zu behandelnden Geschäfte vor und verfasst alljährlich einen schriftlichen Tätigkeitsbericht zuhanden der GV
  - er vertritt den Verein nach aussen und führt mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen die rechtsverbindlichen Unterschriften

- der Aktuar führt Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und der GV
- er erledigt zusammen mit dem Präsidenten den schriftlichen Verkehr des Vereins und führt das Archiv
- der Kassier führt die Vereinsrechnung mit persönlicher Haftung für die ihm anvertrauten Gelder
- er hat die Vereinsrechnung auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen und muss zuhanden der GV einen Rechnungsbericht erstellen
- dem technischen Leiter obliegt die Umsetzung der Ausbildungsanforderungen aufgrund der bestehenden Reglemente des SKV nach bestem Wissen und Gewissen
- er erstellt einen Jahresbericht zuhanden der GV
- die Beisitzer können zur Arbeitsentlastung einzelner Vorstandsmitglieder verpflichtet werden

**Art.23**  
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatz. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es wird jedes Jahr ein Ersatz gewählt, der Amtsälteste scheidet aus. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Vereinsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

**Art.24**  
Mitglieder-  
versammlung

Mitgliederversammlungen dienen zur Behandlung laufender Geschäfte, Entgegennahme von Anregungen seitens der Mitglieder, allgemeinen Orientierung und Förderung des Vereinslebens. Sie finden bei Bedarf statt oder auf Wunsch von 1/3 aller Mitglieder.

## VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art.25**  
Statuten-  
änderungen

Statutenänderungen können nur von der GV beschlossen werden und bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

**Art.26**  
Auflösung

Für die freiwillige Auflösung des Vereins oder Fusion mit einer anderen kynologischen Organisation sind 3/4 der Stimmen erforderlich.

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig geworden ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

Im Falle einer Auflösung muss an der GV mit 3/4 Stimmenmehrheit über die Verwendung des nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens entschieden werden. Eine Auszahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Januar 2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Gründungsstatuten vom 13. September 1996 sowie die Teilrevisionen vom 23. Januar 1998, 15. Januar 1999, 17. Januar 2003, 16. Januar 2009.

## Hundeclub Anubis

Die Präsidentin: Nicole Fritschi

Die Aktuarin: Claudia Böhi

